

FEUER - Blitzschutzrabatt - BL

Bei der Prämie wurde ein 10%iger Nachlass unter der Bedingung eingeräumt, dass für die versicherten Gebäude eine periodisch überprüfte, technisch einwandfreie Blitzschutzanlage besteht.

Sollte - aus welchem Grund auch immer - die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gestört sein, oder sollte anlässlich der periodischen Überprüfung kein technisch einwandfreier Befund festgestellt werden, so gilt dies als Gefahrenerhöhung im Sinne des Art. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS, die dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen ist.

Es entfällt dann der gewährte Nachlass von 10 % für die folgenden Prämienfälligkeiten.